



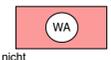
**0. Präambel**  
 Gemäß - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist  
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist  
 - BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist  
 - Pflanzenschutzverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist  
 - Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist  
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist  
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

beschließt die Gemeinde Meeder den Bebauungsplan "Nachtenhöfer Straße" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
 Die Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:  
 - Wohngebäude  
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke



Es wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig sind.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Grundflächenzahl  
 Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt (GRZ 0,4).



1.2.2. Höhe baulicher Anlagen  
 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Gebäudeoberkante (GOK) eine Höhe von 9,00 Metern (GOK 9,00m) nicht überschreiten.  
 Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes (z.B. OK Attika oder OK Dachfirst).  
 Heizungs- und Klimatechnik, sowie Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien dürfen diese Höhe bei Nachweis der technischen Erforderlichkeit überschreiten.



1.2.3. Zahl der Vollgeschosse  
 Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf maximal zwei (II) festgesetzt.



1.2.4. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)  
 Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf höchstens 50 Zentimeter über dem mittleren Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße im Bereich der Haupteingangstür liegen. Die Bebauung soll der Geländeformation folgen.

1.3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1. Bauweise  
 Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzel- und Doppelhäusern und seitlichem Grenzabstand festgesetzt.



1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
 Carports, Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist bei paralleler Anordnung ein Abstand von 1,00m zwingend einzuhalten. Garagen und Carports, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin ab Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mindestens 5 Metern aufweisen.



1.4. höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf maximal 3 pro Wohngebäude begrenzt.

1.5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
 Bauverbotszone der Co 17 (15m, gemessen vom äußersten Fahrbahnrand) gem. Art. 23 BayStrWG. Ausnahmen von den Anbauverboten können durch die die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden.



1.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1. öffentliche Verkehrsflächen



1.6.2. öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg



1.6.3. öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz



1.6.4. öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Vorbehaltsfläche mit temporärer Nutzung als öffentlicher KFZ-Stellplatz



1.6.5. Straßenbegrenzungslinie



1.6.6. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt



1.7. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1.7.1. Glasfaser  
 Im Rahmen der Erschließung ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.



1.7.2. Führung von Versorgungsleitungen  
 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt und auf den Privatflächen weitergeführt. Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen.



1.7.3. schematische Planung  
 Ringschluss Trinkwasserleitung (geplant)  
 Schutzwasserkanal mit Anschluss auf bestehendem Mischwasserkanal (geplant)  
 Regenwasserkanal mit Anschluss an das geplante Regenrückhaltebecken (geplant)



Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen erst im Zuge der Erschließungsplanung feststehen.

1.8. Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken



1.9. öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



1.10. Entlastungsgraben zum Schutz des Baugebietes im Fall von Starkregen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a und b BauGB)



1.11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.11.1. Regelungen zum speziellen Artenschutz  
 V 1: Um Bodenbruten wirksam zu vermeiden, sind innerhalb der Baufelder im Eingriffsjahr von April bis Juni Schwarzbrachen anzulegen. Dies gilt für den Fall, dass Bäume und Brutzeit sich überschneiden.  
 V 2: Vermeidung von Lichtenlücken in angrenzende Bereiche ist technisch sicherzustellen.

1.11.2. Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz (§ 202 BauGB)  
 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.11.3. Minimierung der Versiegelung  
 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussswert <= 0,7 zu verwenden.

1.11.4. Kompensation



Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf den im Plan mit dem nebenstehenden Planschneitern gekennzeichneten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1559 der Gemarkung Meeder durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden dem im Rahmen des Bebauungsplanes "Nachtenhöfer Straße" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Erstgestaltungsmaßnahme:  
 Die Ackerfläche ist in eine Wiese umzuwandeln und mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.

Pflegemaßnahme:  
 Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen maximal ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Algrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur maximal zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils maximal zwei Wochen.  
 Während des Beweidungszeitraumes ist die Aufstellung eines Elektroschutzzaunes zulässig. Darüberhinausgehende Einfriedungen sind unzulässig.

1.12. Fahrrecht zugunsten Fl.-Nr. 1110/2 der Gemarkung Meeder



Das Fahrrecht ist einzutragen.

1.13. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wärmepumpen:  
 Bei der Planung und Errichtung von Luftwärmepumpen ist auf eine möglichst lärmemissionsarme Ausführung zu achten (Schalleistungspegel LWA <= 50 dB(A)), welche einen möglichst geringen Anteil an tieffrequenten Geräuscharten emittiert. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage auf der von den Immissionsorten (Nachbarwohnhäuser) abgewandten Gebäudesseite aufgestellt und dass der Körperschall z. B. durch Montage des Geräts auf Gummipuffern minimiert bzw. seine Weiterleitung verhindert wird.

Maßnahmen zum passiven Schallschutz:  
 Es wird empfohlen, im Bereich angrenzend an die Kreisstraße Co 17 den Grundriss so anzuordnen, dass schutzbedürftige Räume auf der lärmabgewandten Seite liegen.

1.14. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB  
 - Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten.  
 - Pro angefangener 300m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Großbaum zu pflanzen. Hierzu zählen auch Obstbaumhochstämme.  
 - Die Innenfläche des Wendehammers ist fachgerecht zu begrünen.

- Ortsrandeingrünung:  
 Die Hecke ist mindestens zweireihig anzulegen, der Pflanzabstand sollte 2 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen nicht unterschreiten. Alle 10 m ist ein Baum einzubringen.  
 Die Pflanzungen sind spätestens im Winterhalbjahr nach der Herstellung der Erschließungsanlagen fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Folgende Maßnahmen zur Entwicklung sind durchzuführen:  
 Sträucher/Heister: Pflanzschnitt, witterungsabhängige Wässerung, Mahd von krautigem Aufwuchs einmal jährlich.  
 Bäume: Pfahl, Pflanzschnitt, Stamm-Schutz, witterungsabhängige Wässerung.

Es ist im Bereich der Ortsrandeingrünung folgende Pflanzliste anzuwenden:

Bäume:  
 Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde)  
 Sträucher:  
 Cornus mas (Kornelkirsche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose)

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Umsetzung der Bebauung erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbare nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Eigentümer rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

Flächen mit Pflanzbindung für Gehölze



Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Gehölzen  
 - gilt für vorhandenen Baumbestand.



1.15. Sonstige Planzeichen

1.15.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Nachtenhöfer Straße" werden innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet Meeder Süd-West I" ersetzt.

Nachrichtlich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Meeder Süd-West I".

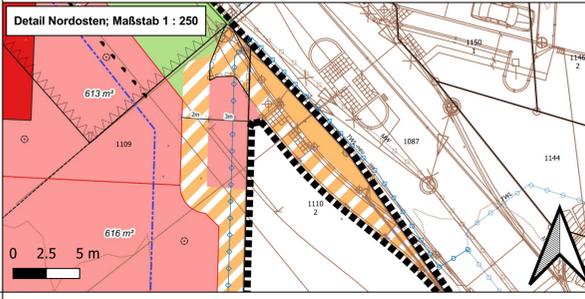
**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**

2.1. Dächer  
 Zugelassen sind alle dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechenden Dachformen und Dacheindeckungen. Es sind nur Metalldächer zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht. Dachbegrünung sowie Photovoltaik sind zulässig und erwünscht.

2.2. Fassaden  
 Als Materialien für Fassaden sind Glas, Putz, Metall oder Holz zulässig. Fassadenbegrünung ist zulässig. Es sind nur Metallflächen zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht. Bei der Fassadengestaltung sind glänzende und wirksam spiegelnde Materialien unzulässig. Grelle Farben sind unzulässig.

2.3. Stellplätze  
 Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

2.4. Gartengestaltung  
 Gärten sind als Grünflächen anzulegen. Die Anlage von Kies- oder Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Gartengestaltung nicht zulässig. Ausnahmen gelten für lineare Strukturen wie Traufstreifen oder Einfriedungen.



2.5. Außenanlagen  
 Es gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

2.6. Einfriedungen  
 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zu vermeiden und dürfen eine Höhe von 1m nicht überschreiten. Geschlossene Mauern sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

2.7. Doppelhäuser  
 Doppelhäuser sind als einheitlicher Baukörper zu betrachten.

**3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen**

Flurstücksnummern



bestehende Grundstücksgrenze



Gebäudebestand



Bebauungsvorschlag



Vorschlag zur Anordnung der Baumstandorte



Bodendenkmäler  
 Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
 Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

geplante Grundstücksgrenzen für mit Flächenangabe



Baubeschränkungszone Co 17: 30m gemessen vom äußersten Fahrbahnrand gem. Art.24 BayStrWG.



Bestand TWL



Bestand Mischwasserkanal



Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen	Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise	Einzel+Doppelhäuser zulässig

Entwurfsplanung Straßenausbau CO 17 bzw. Kindertagesstätte



**4. Hinweise**

Barrierefreiheit:  
 Eine zumindest teilweise barrierefreie Gestaltung der Gebäude wird empfohlen, beziehungsweise wird empfohlen, die Voraussetzungen zu schaffen, Umbauten zur Barrierefreiheit mit möglichst geringem Aufwand zu ermöglichen.

Bodenversiegelung und Bodenschutz:  
 Bodenversiegelung müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Grundstückszufahrten, Fahrzeugstellplätze, Wege und Hofbefestigungen sollten daher mit wasserdrurchlässigen Belägen, als wassergebundene Decken oder als Grünflächen mit Pflasterstreifen ausgeführt werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.  
 Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten in Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV zu beachten.

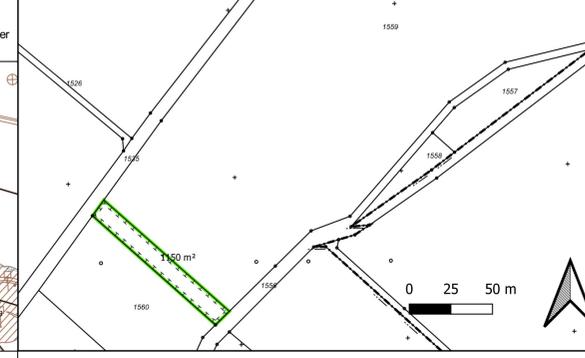
Katasterfestpunkte  
 Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss von Bau- und Erschließungsarbeiten ein Antrag auf Grenzzeichenwiederherstellung empfohlen wird.

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen  
 Erdkabel liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdarbeiten nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarband gekennzeichnet sein. Röhre, Abdeckungen und das Trassenwarband schützen das Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Unternehmen zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens sofort einzustellen.

Straßenbau / Erschließung  
 Die für die Errichtung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sowie die notwendige Schotterdecke sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen. Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, dass Böschungen auf den Baugrundstücken liegen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsfläche. Die dafür notwendige Schotterdecke wird in das Grundstück hineingetragen. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Hinweis auf die Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften  
 Alle DIN-Normen, VDI-Richtlinien, DWA-Merkblätter und DGA-Arbeitsblätter können bei der Gemeinde Meeder zu den üblichen Geschäftszeiten zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Beiplan 1: planexterne Ausgleichsflächen Gemarkung Meeder; Maßstab 1 : 2 000



**Verfahrensmerkmale**

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Nachtenhöfer Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 01.07.2024 beteiligt.

3. Für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 01.07.2024 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet "Nachtenhöfer Straße" in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Meeder, den ..... Bernd Höfer, Erster Bürgermeister

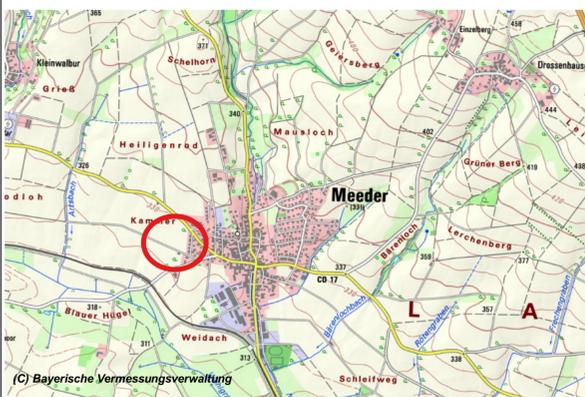


7. Ausgefertigt Meeder, den ..... Bernd Höfer, Erster Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Nachtenhöfer Straße" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Meeder zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Meeder, den ..... Bernd Höfer, Erster Bürgermeister



Projekt 1.09.06	Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet "Nachtenhöfer Straße" Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg
Entwurf für die Veröffentlichung Fassung vom: 09.12.2024	Maßstab 1:1.000
Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de
	bearb. / ge.: se / se Kronach, im Dezember 2024